

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden vertiefende Kenntnisse über Theorien von Erziehung, Bildung und Sozialisation vermittelt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - erziehungswissenschaftliche Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;

- pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
- die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 6 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus dem Modul:

MA SP Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (6 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Schule vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und einer vertieften Beschäftigung mit Theorien von Erziehung, Bildung und Sozialisation. Es begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Das Modul befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen und für praktische Handlungsfelder nutzbar zu machen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie die Prüfung und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften ist die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung	LP
MA SP Theorie- Praxismodul Erziehungswissenschaft	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	10*

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit sechs Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 10 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather